

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gültig für alle Firmen der Pütz Group

Diese Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen der Pütz Group mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zur Regelung unserer Einkaufsvorgänge.

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle unsere Bestellungen von Waren und Leistungen (nachfolgend Vertragsgegenstand genannt). Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn wir deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

Die Annahme des Vertragsgegenstands oder dessen Bezahlung bedeutet kein Anerkenntnis entgegenstehender Vertragsbedingungen des Lieferanten.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Bestellungen und Lieferabrufe erfolgen schriftlich. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.2. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllt.
- 2.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit deren Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.4. Lieferabrufe im Rahmen eines Abrufplans werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferung

- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Soweit keine Lieferzeit vereinbart ist, hat die Lieferung unverzüglich nach Vertragsschluss zu erfolgen.

Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
- 3.2. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist die Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß incoterms 2020) vereinbart.
- 3.3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferzeit hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Werktag höchstens jedoch 5% der Netto-Vertragssumme zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist es nicht erforderlich, dass wir uns diese bei der Übergabe oder Abnahme vorbehalten.
- 3.4. Erkennt der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins, insbesondere hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung oder ähnlicher Umstände, hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.5. Die vorbehaltlose Annahme des verspäteten Vertragsgegenstands bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehender Ersatzansprüche.
- 3.6. Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind für uns zumutbar.
- 3.7. Ist der Vertragsgegenstand Software, erhalten wir an Software, die zum Produktlieferumfang gehört, mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Die zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung, das Laden und Ablaufen lassen der Software. Umfasst ist auch die Unterlizenzierung an mit uns im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie die Überlassung an Subunternehmer, die mit der Fertigung

unserer Produkte betraut sind und in diesem Zusammenhang ein Nutzungsrecht benötigen. Die zulässige Nutzung umfasst ferner die Weitergabe der Software als Bestandteil eines von uns hergestellten Produktes an Kunden und die Einräumung von Nutzungsrechten; soweit dies zur Nutzung unseres Produktes erforderlich ist.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen und andere unabwendbare Ereignisse wie z.B. Pandemien befreien uns für die Dauer dieses Ereignisses von unserer Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme von Lieferungen oder Leistungen.

5. Preis –, Gefahrübergang

- 5.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen verstehen sich die angegebenen Preise geliefert benannter Lieferort „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß incoterms 2020) einschließlich Verpackung zzgl. Umsatzsteuer.
- 5.2. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Bezahlung der Rechnung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung und des Vertragsgegenstandes. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen sind wir berechtigt 3% Skonto abzuziehen.

6. Mängelrüge

- 6.1. Bei Eingang des Vertragsgegenstandes werden wir diesen auf offensichtliche Schäden, insbesondere Transportschäden, Identität und Quantität prüfen.
- 6.2. Mängel werden von uns unverzüglich nach deren Feststellung gerügt.
- 6.3. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.4. Erfolgt die Ablieferung des Vertragsgegenstandes an einem Ort an dem kein Bevollmächtigter von uns anwesend ist, verzichtet der Lieferant auf eine Untersuchung des Vertragsgegenstandes. Wir sind in diesem Falle verpflichtet einen Mangel dann unverzüglich anzuzeigen, wenn uns dieser bekannt wird.

7. Mängelhaftung

- 7.1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- 7.2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu.
- 7.3. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Ort an dem sich der Vertragsgegenstand bestimmungsgemäß befindet. Der Lieferant kann die von uns bestimmte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie für ihn nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 7.4. Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Lieferant die Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, und Materialkosten zu tragen. Hat der Lieferant den Mangel zu vertreten so hat er zusätzlich die Kosten zu erstatten die uns im Zusammenhang mit der Reparatur oder der Ersatzlieferung des Vertragsgegenstandes entstehen, wie Kosten und Aufwendungen für die Sortierung, für einen den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, für die Untersuchung und Analyse des Mangels, sowie Kosten für das Hinzuziehen externer Sachverständiger oder eigenen Personals.
- 7.5. Sollte der Lieferant nach unserer Mangelanzeige nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, nach angemessener kurzer Fristsetzung zur Abhilfe, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 7.6. Mangelhaftungsansprüche verjähren außer in den Fällen der Arglist in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Sollten gesetzlich längere Verjährungsfristen existieren gelten diese vorrangig.

8. Produkthaftung

8.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, uns etwaige Mehrkosten gemäß § 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus einer von uns durchgeführten Rücknahmeaktion ergeben. Wir werden den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – von Art und Umfang durchzuführender Rücknahmemaßnahmen in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit zur Mitwirkung geben, es sei denn, dies ist in Folge besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich.

9. Vertragsbeendigung

- 9.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt berechtigt, wenn
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist;
 - beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt;
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, oder eröffnet worden ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Maße abgewiesen wurde.

10. Geheimhaltung

Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Arbeitnehmern des Lieferanten zu Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

11. Soziale Verantwortung

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr, noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren, bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich keine Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne der Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 11.3. Bei schwerwiegenden Verstößen des Lieferanten gegen vorstehende Verpflichtungen behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die wirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 12.2. Auf unsere Rechtsbeziehungen zu dem Lieferanten findet deutsches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN Kaufrechts (CISG), Anwendung.
- 12.3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ergeben, ist Trier. Wir sind weiter berechtigt Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.